

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Hochdorf Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 24.07.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt, dieser beträgt für jede volle Stunde 14 Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 2 Euro je zu entschädigende Stunde.
- (4) Bei längeren und erschwerten Einsätzen, wie Hochwassereinsatz, Großbrand, kann nach dem Ermessen des Einsatzleiters eine Ruhestunde und außerdem bei schmutzigen Einsätzen eine Putzstunde zusätzlich zu Abs. 1 in Höhe von 14 Euro für jede volle Stunde gewährt werden.
- (5) Bei einem Einsatz über 4 Stunden werden zusätzlich zu Abs. 1 grundsätzlich Erfrischungen (Essen und Getränke) in natura geleistet.
- (6) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

§ 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 14 Euro je volle Stunde bezahlt.

§ 3

§ 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge sowie feuerwehrtechnische Sonderaufgaben

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie feuerwehrtechnischen Sonderaufgaben mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung
 - a) für Auslagen bis 4 Stunden 15 Euro und bei mehr als 4 Stunden 25 Euro pro Tag gewährt.

- b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstaussfall ein Durchschnittssatz von 14 Euro/Stunde.
 - c) für Auslagen bei der Ausbildung zum Truppmann (Grundausbildung) ein Pauschalbetrag von 160 Euro gewährt.
 - d) für Auslagen bei der Ausbildung zum Truppführer oder Maschinisten ein Pauschalbetrag von 70 Euro gewährt.
 - e) für Auslagen bei der Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger ein Pauschalbetrag von 50 Euro gewährt.
 - f) für Auslagen bei der Ausbildung zum Sprechfunker 40 Euro gewährt.
 - g) Für Auslagen bei der Ausbildung zum Gruppenführer oder Zugführer ein Pauschalbetrag von 100 Euro gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs sowie der feuerwehrtechnischen Sonderaufgabe vom Unterrichts- bzw. Aufgabenbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie feuerwehrtechnischen Sonderaufgaben außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge sowie feuerwehrtechnischen Sonderaufgaben mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 4

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter :

Kommandant	500 Euro/Jahr.
stellvertretender Kommandant	300 Euro/Jahr.
Jugendwart	100 Euro/Jahr.
stellvertretender Jugendwart	100 Euro/Jahr
Atemschutz-Gerätewart	100 Euro/Jahr
stellvertretender Atemschutz-Gerätewart	100 Euro/Jahr
Ausbilder oder vgl. Funktion	100 Euro/Jahr

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	800 Euro/Jahr
stellvertretender Kommandant	500 Euro/Jahr
Jugendwart	400 Euro/Jahr
stellvertretender Jugendwart	250 Euro/Jahr
Gerätewart	450 Euro/Jahr
Stv. Gerätewart	250 Euro/Jahr
Atemschutz-Gerätewart	350 Euro/Jahr
stellvertretender Atemschutz-Gerätewart	150 Euro/Jahr

Schriftführer	150 Euro/Jahr
Kassier	150 Euro/Jahr
Pressewart	150 Euro/Jahr
Kleiderwart	150 Euro/Jahr
EDV	150 Euro/Jahr
Funk/Melder	150 Euro/Jahr

§ 5

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 14 Euro/Stunde gewährt.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Hochdorf für nichtdienstlichen Einsatz vom 07.02.2001 außer Kraft

Hochdorf, den 25.07.2018

(gez.)
Kuttler
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.